

Piotr UŚCIŁOWSKI
Uniwersytet Warszawski

Deutsch – polnische Zusammenarbeit im Selbstverwaltungs- bereich. Ein Rückblick aus der Perspektive eines Übersetzers.

Abstract:

Polish – German cooperation in the realm of self-governance. A look back at the problem from a translator’s point of view.

The main impulse to write this article arose from my experience of working for one of the Polish local government institutions. Through the years of my professional activity I had the opportunity to become familiar with the phenomenon of local government, its structure and fundamental goals. But there is something else, what I believe, should be of interest for the potential reader of this paper. It is the language. The language used in the communication between the organizations of local government in the EU has its own specific which is to become the core of my scientific research. My article below should only give a small insight into the problem, here based on the example of Polish – German cooperation, seen from the perspective of a translator. The article touches upon the origin of local government and gives a brief overview of its history in Poland and Germany. The further part of the article concerns some critical remarks on the language and typical problems in the translation process in this specific area.

Einleitung

Mit folgendem Artikel habe ich die Absicht, die deutsch – polnische Kooperation im Bereich der Selbstverwaltung ein bisschen näher zu bringen. Wie sie heute aussieht, versuche ich aus einer ganz konkreten Perspektive zu zeigen, nämlich aus der sprachlichen. Seit dem Beitritt Polens zu der Europäischen Union haben sich die Kontakte zwischen unseren Ländern, die schon sowieso relativ breit waren aufgrund der geographischen Lage in Europa, weiter intensiviert. Die Arbeitsmigration hatte u.a. zur Folge, dass diese Zusammenarbeit, weil es inzwischen auch notwendig wurde, von der zwischenstaatlichen auf die sozusagen „zwischenstädtliche“ Ebene verlagert wurde. Die Natur der Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern ist selbstverständlich die sprachliche. Die Sprache ist das Medium, das uns verbindet und trennt zugleich. Aufgrund der EU-Sprachenpolitik, für die 24 Sprachen als offiziell gelten, versteht es sich von selbst, dass die Kommunikation zwischen den EU-Organen aus zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten eine Unterstützung braucht und dies in Person eines Übersetzers. Seine Sprach- und Fachkenntnisse (eine Orientierung über die Materie, die im Hintergrund der Kommunikation steht, hat sich für deren Erfolg als unabdingbar erwiesen) garantieren eine richtige und vor allem effektive Zusammenarbeit auf internationalem Niveau.

Bevor ich aber auf meine eigenen Erfahrungen eingehen kann, versuche ich hier den schon von mir angesprochenen Hintergrund ganz kurz zu skizzieren. Die Idee der Selbstverwaltung, ihre Genese, Entwicklung schildere ich in der Hoffnung, dass sie dem Leser helfen werden, die Spezifik der Verwaltungssprache besser zu verstehen.

1. Genese der öffentlichen Verwaltung

Die Entwicklungsprozesse der Zivilisation bringen seit jeher verschiedene organisatorische Probleme mit sich, die gelöst werden müssen. In vielen Fällen konzentrieren sie sich darum, die Effektivität der Machtausübung zu steigern, wobei die Lösungsvorschläge auch von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich sein können. Es entstand beispielsweise die sog. *Kameralwissenschaft* (pol. *kameralistyka*), die jene Wissenschaften umfasste, die für die künftigen Beamten von besonderer Bedeutung waren¹. Die Geschichte der Selbstverwaltung als solcher setzt grundsätzlich in der Neuzeit an. Ihre Entwicklung, verlangsamt nur durch die etwaigen Kriege oder andere kleinere Konflikte, läuft ununterbrochen bis hin in die moderne Zeit. Anfänglich war die Idee der Selbstverwaltung hauptsächlich vom Herrscher ausgegangen, dessen Aufgabe es war, Kriege zu führen, aber auch, und vielleicht vor allem, für den Bau der Städte, Brücken und Wege Sorge zu tragen. Er erhob auch Steuern, um die Staatskasse zu füllen. Später kamen auch Tendenzen zum Vorschein, die sich darin manifestierten, dass die Kleinstädte begannen, sich zu größeren Einheiten zu verbinden. Dies wird heutzutage ebenfalls als eine Form früher öffentlicher Administration² angesehen. Diese und ähnliche Erscheinungen waren erst einmal nicht unter dem Begriff der Administration (oder: Verwaltung) bekannt, denn diese Terminologie entstand erst zusammen mit der Herausbildung des Rechts, das die meiste Anerkennung in der Aufklärung fand (vgl. J. Gierszewski 2012). Zurzeit ist der administrative Apparat so ausgebaut, dass seine Prozesse kaum überblickbar sind. Dennoch ist die Verwaltung nicht mehr wegzudenken, wenn es darum geht, dem Staat eine korrekte Führung zu gewährleisten. Die Verwaltung macht vom Recht Gebrauch und schafft es. Sie verändert sich stets, so dass immer weitere Bereiche von ihr abgedeckt werden können.

2. Selbstverwaltung auf dem Gebiet Polens – ein historischer Überblick

Die Ursprünge der administrativen Teilung in Polen reichen bis in das XIII. Jahrhundert zurück, in die schwierigen Zeiten nach der Zersplitterung des Staates. Eine intensiviertere Entwicklung des administrativen Gedankens datiert man allerdings erst auf das XVI. Jh.

¹ Im 18. u. 19. Jh. entwickelte sich eine Gruppe von Wissenschaften wie etwa Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft und Philosophie, die man zusammen als Kameralwissenschaften bezeichnete. Für die Kammerbeamten waren sie insofern wichtig, als sie die Tätigkeit in der Verwaltung im absolutistischen Staat ermöglichten. Kameralwissenschaften waren insbesondere an den deutschen Universitäten gelehrt. Heute können sie als Vorläufer der modernen Staatswissenschaften verstanden werden. In: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kameralismus>, Zugang: September 2015.

² Synonym zu: verwaltende Behörde, Verwaltung. Etymologisch geht der Begriff auf lat. *administratio* = Dienstleistung, zu: *administrare*, *administrieren* zurück. In: DUDEN – Deutsches Universalwörterbuch, 2003.

Damals lag die Macht in den Händen des polnischen Adels. 1791 wurde ein Stadtmagistrat ins Leben gerufen und der Staat wurde in vierundzwanzig Abteilungen (pol. *wydziały*) unterteilt. Die Teilungen Polens brachten es allerdings mit sich, dass der Staat administrativ zu existieren aufhörte. Die Teilungsmächte haben ihre eigenen Systeme aufgedrängt, die aber auch ganz unterschiedlich fortgeschritten waren. Auf den preußischen und österreichischen Teilungsgebieten funktionierten zumeist Gemeinden, Kreise und Woiwodschaften. Das schwächste russische Teilungsgebiet wies lediglich Gemeinden auf (vgl. B. Suchodolski 2013).

Nach 1918 kam die Zeit der langersehnten Unabhängigkeit, die eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften auf dem ganzen Gebiet der Republik zur Folge hatte. Eine klare Konzeption der neuen administrativen Teilung Polens wurde zusammen mit der Verfassung vom 17. März 1921 (sog. Märzverfassung, poln. *Konstytucja Marcowa*) beschlossen. Das Gesetz setzte voraus, dass der Staat und seine Staatsform auf einer weit ausgebauten territorialen Selbstverwaltung aufbauen. Es wurden Woiwodschaften³, Kreise sowie Land- und Stadtgemeinden eingeführt. Dem Staat war allerdings eine Aufsichtsfunktion überlassen. Nunmehr hatte man mit einer ausgesprochenen Dezentralisierung der öffentlichen Administration zu tun.⁴

Eine weitere Reform fand mit dem Gesetz vom 23. März 1933 (sog. Integrierungsgesetz, poln. *ustawa scaleniowa*) statt. Dieses neue Gesetz regulierte u.a. solche Aspekte wie die Amtszeit, die fünf Jahre betragen sollte, aber auch das Wahlrecht sowie die Form und Kompetenzen der Kreise und Gemeinden. Das Integrierungsgesetz führte in jeder Verwaltungseinheit erlassende und Kontrollorgane (poln. *organy stanowiące i kontrolne*), wie auch Verwaltungs- und Ausführungsorgane (poln. *organy zarządzające i wykonawcze*) ein. Die Ersteren waren: in den Landgemeinden – Gemeinderat, in den Stadtgemeinden – Stadtrat, in den Kreisen – Kreisrat. Als Verwaltungs- und Ausführungsorgane galten: in den Landgemeinden – Gemeindevorstand, in den Stadtgemeinden – Stadtvorstand und in den Kreisen – Kreisabteilungen. An der Spitze einer Landgemeinde stand ein Gemeindevorsteher, an der der Stadtgemeinde – ein Bürgermeister oder Präsident. Der Gemeindevorstand bestand aus dem Gemeindevorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Schöffen. Der Stadtvorstand bestand dagegen aus dem Bürgermeister und Vizebürgermeister bzw. dem Präsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten und Schöffen. Ein Kreisrat bestand aus Kreismitgliedern und Mitgliedern der Kreisabteilung. Geleitet wurde der Kreis vom Kreisleiter⁵.

Mit dem Beschluss der sog. Aprilverfassung (poln. *Konstytucja Kwietniowa*, 23. April 1935) wurden weitere Schritte in die Richtung territoriale Selbständigkeit gemacht.

Der II. Weltkrieg war eine äußerst schwierige Zeit in der Geschichte des polnischen Staates. Formal hörte er praktisch auf zu existieren. Auf den von Besatzungsmächten kontrollierten Gebieten galt die russische bzw. die Nazi-deutsche Administration. Nach

³ Eingeführt wurden insgesamt 16 Woiwodschaften. Allerdings verfügten nur die Woiwodschaften Pomorskie und Poznańskie über den Status eines Selbstverwaltungsorgans (pol. *województwo samorządowe*). Die Woiwodschaft Śląskie war hingegen im Wesentlichen autonom, außer in den Fragen der Außenpolitik und des Militärs.

⁴ Ibid.

⁵ Ibid.

dem Ende des Krieges wurde die territoriale Selbstverwaltung in Polen quasi reaktiviert. Die größten Verdienste gehörten hierbei, namentlich in der Anfangsphase, dem PKWN⁶. Das Komitee lehnte die bisher geltende Aprilverfassung dezidiert ab. Gleichzeitig wurde verkündet, dass das PKWN durch die Woiwodschafts-, Kreis-, Staats- und Gemeindegovernorate über das gesamte Land regieren wird. An der Bildung der Nationalräte nahmen verschiedene demokratische Organisationen teil, die ihre Tätigkeit vorher bei dem PKWN angemeldet hatten. Das Dekret des PKWN vom 23. November 1944 determinierte den Aufgabenbereich der territorialen Selbstverwaltung und bestimmte die Funktionsweise solcher Einheiten wie: Woiwodschaften, Kreise, Städte und Gemeinden. Seit 1950 war Polen administrativ nach russischem (sprich sowjetischem) Muster geteilt. In der Praxis bedeutete das, dass das bisher funktionierende System weitgehend abgeändert wurde, und zwar insofern, als die tatsächliche Macht an die Nationalräte überging⁷.

Die in den Jahren 1972-1975 durchgeführten Reformen bestätigten nur, dass die Nationalräte als Grundverwaltungsorgane gesehen werden konnten. Die Gemeinden, die für eine kurze Zeit durch analoge Einheiten ersetzt wurden, wurden wiederhergestellt. Ihre Anzahl belief sich damals auf 2365. Der entscheidende Punkt war allerdings, dass man mit dem Beschluss des Zentralkomitees der PZPR⁸ die Kreise abgeschafft und Woiwodschaften reorganisiert hat, so dass letztendlich aus bisherigen 1749 Woiwodschaften wurden. Die Regierungskreise wollten, dass sich durch die Dezentralisierung der Macht alle Woiwodschaften, auch die verhältnismäßig kleineren, gleichmäßig entwickeln.

Das Jahr 1989 brachte eine Revolution mit sich, die sich, nicht nur in Polen, sondern in allen Ländern des ehemaligen Ostblocks vollzog. Radikale Änderungen waren damals angesagt. Diese kamen auch im Bereich der Selbstverwaltung deutlich zum Vorschein. Kraft des Gesetzes vom 8. März 1990⁹ wurden westeuropäische Lösungen eingeleitet. Die Nationalräte wurden komplett abgeschafft. Seit 1999 gibt es in Polen ein 3-Stufen-System: Gemeinden, Kreise und Woiwodschaften. Die Zahl der Letzteren wurde auf 16 festgesetzt und gilt bis zum heutigen Tag (vgl. B. Suchodolski 2013).

3. Kommunale Selbstverwaltung in Deutschland – Gemeinden als Hauptpfeiler der Demokratie

Die Anfänge der öffentlichen Administration auf dem deutschen Boden reichen in das XVIII. Jh. zurück. Der damalige Ausgangspunkt war die absolutistische Monarchie, deren Reformen die öffentliche Verwaltung dem König und nicht dem Parlament unterstellten. All diese Reformen hatten eine Rationalisierung des Verwaltungssystems, Einführung eines beruflichen Beamtentums sowie territorialer Selbstverwaltung zum Ziel.

⁶ Die Abkürzung PKWN steht für Polski Komitet Wyzwolenia Narodowego, dt. Polnisches Komitee für die Nationale Befreiung.

⁷ Ibid.

⁸ Die PZPR steht für die Polnische Vereinigte Arbeiterpartei, eine kommunistische Partei, die in den Jahren 1948 bis 1989 in Polen an der Macht war.

⁹ Dz.U. 1990 nr 16 poz. 95, ustawa z dnia 8 marca 1990r. o samorządzie terytorialnym.

Als unbestreitbarer Einschnitt in der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland gelten aber die vom Freiherr vom Stein¹⁰ durchgeführten Städtereformen. Mit der Preußischen Städteordnung vom 19. November 1808, denn so hieß es offiziell, wurden Grundlagen des heutigen Kommunalrechts geschaffen. Damit wollte man versuchen, das bürgerschaftliche Engagement für die öffentlichen Aufgaben zu wecken. Dem aufstrebenden Bürgertum in den Städten wurde hiermit ein, obwohl nur begrenzter, Spielraum in den örtlichen Angelegenheiten eingeräumt. So hat vom Stein auch einen erzieherischen Effekt erzielt, der sich auch auf den gesamten Staat auswirken sollte. Nach dem Wiener Kongress 1815 wurden die Reformen vom Steins ausgeweitet. Sie umfassten nämlich auch die Gebiete, die sich bisher unter französischer Besetzung befanden. Mit der 1856 verkündeten Rheinischen Städteordnung begann die Zeit einer modernen Gemeinde. In der Zeit der Weimarer Republik kam es zu einer weitreichenden Demokratisierung, auch im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, die im Art. 127 der Weimarer Reichsverfassung verankert und garantiert wurde. Eine dunkle Zeit in der deutschen Geschichte kam erst später. 1933 kommt die *Nationalsozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (NSDAP)* an die Macht. Mit Adolf Hitler als Kanzler erfährt Deutschland einschneidende Veränderungen in sämtlichen Bereichen öffentlichen Lebens, was für die bisher erreichten administrativen Fortschritte eher einen tiefen Rückschlag bedeutete. Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen Deutschen Gemeindeordnung aus 1935 werden nicht nur die traditionellen Differenzierungen beseitigt, sondern mit der Gleichschaltung im Einheitsstaat auch die kommunale Selbstverwaltung praktisch abgeschafft (vgl. U. Andersen/ W. Woyke 2013). Mit diesen beiden Gesetzen hat man all das zugrunde gerichtet, was in der bisherigen Gesetzgebung und kommunaler Praxis erreicht wurde. Nach der Niederlage im II. Weltkrieg waren die Gemeinden die einzige deutsche Verwaltungsebene, die noch halbwegs funktionsfähig war. Einen besonderen Stellenwert gewannen sie vor allem dann, wenn es um die Versorgung der leidenden Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen ging. Nun wurde die Gemeinde zu einer gewissen Grundzelle einer langsam aufkeimenden Demokratie. Die Restaurierungsprozesse verliefen, aufgrund der Tatsache, dass Deutschland damals in vier Besatzungszonen aufgeteilt war, unterschiedlich schnell. Drei von denen waren natürlich von den westlichen Alliierten administriert, die vierte unterlag der sowjetischen Aufsicht. Die westlichen Siegermächte förderten die kommunale Ebene, da sie fest daran glaubten, einen politischen Neuaufbau sozusagen von „unten“ starten zu können. Sie verstanden die Kommunen als eine gewisse „Schule der Demokratie“¹¹.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein dezentral organisiertes Land, in dem neben der Bundesebene und der Länderebene auch Gemeinden und Landkreise eigene Zuständigkeiten haben. Die Verwaltungspraxis ist in allen Bundesländern ähnlich, d.h. das

¹⁰ Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein (geb. am 25. Oktober 1757 in Nassau, ges. am 29. Juni 1831 in Cappenberg bei Lünen) – ein preußischer Beamter, Staatsmann und Reformier. Zum Höhepunkt seiner Karriere war er Hauptbetreiber der Preußischen Reformen. 1812 trat er in die Dienste des russischen Zaren Alexander I. Später wurde er zum Leiter der Zentralverwaltungsbehörde und verwaltete die vom Napoleon zurückeroberten Gebiete in Deutschland und Frankreich. In: https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Friedrich_Karl_vom_und_zum_Stein, Zugangsdatum: September 2015.

¹¹ Ibid.

Selbstverwaltungsrecht umfasst vor allem solche Bereiche wie den öffentlichen Nahverkehr, den örtlichen Straßenbau, die Versorgung mit Strom, Wasser und Gas, die Abwasserentsorgung und die städtebauliche Planung. Hinzu kommen der Bau und die Unterhaltung von Schulen, Theatern und Museen, Krankenhäusern, Sportstätten und Bädern, was allerdings als eine freiwillige Leistung der Gemeinde einzustufen ist. Ferner sind die Gemeinden auch für die Erwachsenenbildung und Jugendpflege zuständig¹². Daran erkennt man die Allzuständigkeit der Gemeinden, die ihnen nur auf dem Gesetzeswege entzogen werden kann. Der einzige Faktor, der der Realisierung kommunaler Aufgaben hinderlich sein kann, sind natürlich die Finanzen. Die Gemeinden haben grundsätzlich das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben. Hiermit gemeint sind vor allem die Grund- und Gewerbesteuern. Zusätzlich erhalten die Gemeinden vom Bund und von den Ländern Anteile aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer.

Über das, in welche Richtung sich eine Gemeinde entwickelt, entscheidet die Bürgerschaft. Das erledigt sie naturgemäß nicht persönlich, sondern durch die von ihr gewählten Organe, d.h. den Gemeinderat und den Bürgermeister¹³. Als Rat versteht man ein Gremium, das die Verwaltungsführung wahrnimmt. An seiner Spitze steht der Bürgermeister, der von den Bürgern in unmittelbarer (allgemeiner, freier, gleicher und geheimer) Wahl gewählt wird¹⁴. Für das Amt des Bürgermeisters können nicht nur Deutsche, sondern auch Bürger, die andere (EU-)Staatsangehörigkeit haben, kandidieren. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gremiums, gemeindliche Vermögensverwaltung oder Repräsentation der Gemeinde bei öffentlichen Anlässen (vgl. R. Grzeszczak 2006). Nicht selten werden dem Bürgermeister staatliche Aufgaben übertragen, wie etwa Polizeiaufgaben oder Durchführung von Wahlen. Damit wird er verpflichtet, die Weisungen einzuhalten, die direkt aus Berlin kommen. Die Rechtsgrundlage, an die sich jede Gemeinde in der Bundesrepublik halten muss, ist die Gemeindeordnung. Sie ist eine Art Verfassung und regelt u.a. die Arbeit der kommunalen Organe wie z.B. der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters. Die Kommunalverfassungstypen unterscheiden sich untereinander, ihre Anzahl ist aber auf vier beschränkt. Diese sind: süddeutsche und norddeutsche Ratsverfassung, Bürgermeisterverfassung und Magistratsverfassung.¹⁵

Ihre Aufgaben nehmen die Kommunen zumeist in öffentlich-rechtlichen Rechts- und Organisationsformen wahr. Es verstärkt sich aber ein Trend, der in Ausgliederung von Verwaltungsbereichen besteht. Immer mehr Ausgaben bzw. Umsätze entfallen nämlich auf Eigen- bzw. GmbH-Betriebe. Was die Typologie der Gemeinden angeht, so unterscheidet man grundsätzlich Gemeinden, die keine Kreisaufgaben übernehmen. Hierzu gehören etwa *amtsangehörige Gemeinden*, *amtsfreie Gemeinden* oder *Einheitsgemeinden*. Auf der anderen Seite gibt es hingegen Gemeinden mit Kreisaufgaben, diese sind u.a. *große kreisangehörige Städte*, *große Kreisstädte*.¹⁶

¹² Tatsachen über Deutschland, Berlin, 2003.

¹³ § 1 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

¹⁴ § 48 SächsGemO.

¹⁵ Gemeinde (Deutschland) in: https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinde_%28Deutschland%29#Gemeindeordnungen, Zugang: September 2015.

¹⁶ Ibid.

4. Verwaltungssprache und ihre Problematik im Übersetzeralltag

Am 1. Mai 2004 ist Polen der Europäischen Union beigetreten. Nach langjährigen Verhandlungen und mühsamen Vorbereitungsprozessen wurde unser Land in den engen Kreis der höchstentwickelten Staaten des Alten Kontinents offiziell aufgenommen. Hoffnungen und Bedenken, die es mit sich brachte, glichen sich aus. Erst aus der Perspektive einer Dekade haben wir die Möglichkeit, die ersten Rückschlüsse zu ziehen. Die Bilanz erweist sich als durchaus positiv. Polen, einem Staat des ehemaligen Ostblocks, stand ganz am Anfang eine wichtige Aufgabe bevor. Erstmal den enormen Abstand reduzieren, dann langsam nach vorne schauen, hieß es damals. Diese Zielsetzungen, wie unbescheiden sie auch klingen mögen, wurden weitgehend erfüllt. Von einem übertriebenen Optimismus kann natürlich nicht die Rede sein, dennoch ist der Entwicklungsabstand zu den EU-Leadern spürbar geringer geworden. Die Anfangsjahre der Integration hatten zur Folge, dass zahlreiche Mechanismen miteinander koordiniert werden mussten, andere hingegen, speziell was den rechtlichen Bereich anlangt, einfach nur aufgezwungen wurden. Polen, wie jeder neue Mitgliedsstaat, musste sich den neuen Regularien einfach anpassen.

Der Bereich, in dem ich seit längerer Zeit beruflich tätig bin, betrifft, im weiteren Sinne, die Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union. Seit dem 1. Mai 2004 haben die polnischen StaatsbürgerInnen die Wahl, frei durch die Länder der EU zu reisen und sich dort niederzulassen, wo die Lebensbedingungen ihren Erwartungen am meisten entsprechen. Dies hängt natürlich eng zusammen mit der Tatsache, dass die beruflichen Perspektiven der entscheidende Punkt sind bei der Wahl des richtigen Lebenszentrums. Die meisten polnischen „Arbeitstouristen“ entscheiden sich, in die wirtschaftlich starken westeuropäischen Länder zu gehen. Auf der Ziellandwunschliste stehen allen voran Deutschland, England, Irland, Belgien und die Niederlande.

Sämtliche Arbeitnehmer, die in den EU-Ländern legal eine Beschäftigung aufnehmen, müssen durch ein Sozialversicherungssystem erfasst werden. Welches System das sein soll, entscheiden die Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Es muss natürlich angemerkt werden, dass es derzeit kein überstaatliches System gibt. Vielmehr wird ein solches System von der EU gar nicht angestrebt. Jedes Land behält seine eigenen Regelungen, die darüber entscheiden, wer leistungsberechtigt ist, auf welche Leistungen Anspruch besteht und in welcher Höhe. Eines ist hierbei sicher, ein Arbeitnehmer darf zwei Versicherungssystemen nicht gleichzeitig unterliegen. Für jede einzelne erwerbstätige Person muss zuerst ermittelt werden, in welchem der EU-Länder sie sozialversichert ist. Als Rechtsgrundlage für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 sowie die Durchführungsverordnung 987/2009 maßgebend.

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der EU setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten voraus. Bei dieser vielseitigen Kooperation sind jeweils zwei Träger für die Durchführung und Inkraftsetzung europäischer Vorschriften zuständig. Regionalny Ośrodek Polityki Społecznej ist eine Behörde, die für Sozialpolitik im weiteren Sinne zuständig ist. Im engeren Sinne werden

von den ROPS¹⁷ in ganz Polen u.a. solche Aufgaben wahrgenommen wie die ständige Kontrolle über die sozialen Probleme in der jeweiligen Region, regelmäßige Berichterstattung über ergriffene Maßnahmen oder Aufgaben, die mit der Auszahlung von Familienleistungen für Arbeitnehmer, die auf dem Gebiet der EU, des EWR¹⁸ und der Schweiz erwerbstätig sind, verbunden sind. Die Letzteren werden im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit realisiert.

Die Problematik der Familienleistungen verlangt von uns und unseren Partnern, die in diesem Falle meist die deutschen Familienkassen sind, eine enge Kooperation. Diese wäre dann unmöglich ohne den stetigen Austausch von Informationen. Der Datenaustausch ist insofern notwendig, als die jeweils betroffenen Träger untereinander entscheiden müssen, welche Rechtsvorschriften ab wann gelten. Es stellt sich von selbst die Frage nach dem Medium dieser Kommunikation, hier also der Sprache. Die Sprachpolitik der EU hat sich zum ganz klaren Ziel gesetzt, die europäische Sprachenvielfalt zu unterstützen. Diese Politik findet ihren Niederschlag auch in der Kommunikation im institutionellen Bereich. In der Praxis bedeutet das, dass es eine offizielle Sprache der Europäischen Union gar nicht gibt. Es werden derzeit innerhalb der EU 24 Sprachen gesprochen und jede von ihnen hat den Status einer Amtssprache. Auf diesen Status berufen sich zahlreiche Vorschriften der EU, hier die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit maßgebend ist: *Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind, die gemäß Artikel 290 des Vertrags als Amtssprache der Organe der Gemeinschaft anerkannt ist*¹⁹.

Sich an dieses Prinzip zu halten, bedeutet für die EU-Organe, dass die Kommunikation in den Muttersprachen der Parteien stattfinden kann, was wiederum zur Folge hat, dass eine Übersetzung als unerlässlich erscheint. Die tägliche Kommunikation zwischen einer ROPS und den Familienkassen in der ganzen Bundesrepublik hat vorwiegend einen schriftlichen Charakter. Die Informationen kommen entweder als herkömmliche Schriftstücke, E-Mails oder SED-Vordrucke²⁰ an, die speziell für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen konzipiert wurden. Nachdem die Korrespondenz registriert wird, wird sie unter verschiedene Mitarbeiter verteilt und anschließend gelangt sie zur Übersetzung.

In sprachtechnischer Hinsicht haben die meisten Texte, die zwischen den o.a. Institutionen ausgetauscht werden, eine fachsprachliche²¹ Charakteristik. Präziser gesagt

¹⁷ Jede Woiwodschaft in Polen verfügt über die eigene ROPS. Obwohl die Namen dieser Institutionen sich manchmal unterscheiden (siehe z.B. Mazowieckie Centrum Polityki Społecznej), bleiben die Aufgaben prinzipiell gleich.

¹⁸ Europäischer Wirtschaftsraum.

¹⁹ Art. 76 (7) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

²⁰ Die Abkürzung SED steht für *Structured Electronical Document*. Es ist ein Standardvordruck für den Austausch von Informationen zwischen den Trägern im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

²¹ Auf den Begriff Fachsprache will ich hier nicht speziell eingehen, denn ich nehme an, dass er den meisten Lesern dieses Artikels schon vertraut sein soll.

handelt es sich um eine schon mehrfach in diversen Quellen diskutierte Verwaltungssprache. Diese Texte zeichnen sich erst einmal durch eine Reihe von Regularitäten aus, die auch beim Übersetzen ins Auge stechen. Bescheide, Beschlüsse, Mahnbriefe²² und andere Schreiben werden nach einem vorher klar definiertem Muster vorbereitet, d.h. sie müssen bestimmte Elemente enthalten, die sie als amtliche Texte überhaupt definieren lassen. Um nur einige davon zu nennen, sind das:

- Überschrift, es kann auch ein Stempel sein,
- Aktenzeichen²³,
- Bezeichnung der Partei (Parteien),
- Tenor/Spruch u. Rechtsgrundlage,
- Begründung,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Es sind Bausteine, die auch beim Übersetzen berücksichtigt werden müssen, da sie die Struktur des Textes (Schreibens) erhalten lassen. Hierbei verdient vor allem die Rechtsgrundlage ein besonderes Augenmerk, denn sie ist nicht nur strukturmäßig relevant, sondern auch inhaltlich von eminenter Bedeutung. Sie begründet nämlich die gegenseitigen Ansprüche der Parteien in einem Schreiben. Im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit berufen wir uns regelmäßig auf die Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Texte sind bereits in allen Amtssprachen der EU erhältlich, so dass es sich lohnt, bei der Übersetzung z.B. einer Rechtsgrundlage einfach zu diesen zu greifen. Sie liefern nämlich eine große und vor allem verlässliche Quelle der Terminologie, was den Übersetzungsprozess erstens viel schneller macht, zweitens gibt es dem Übersetzer eine gewisse Sicherheit für den finalen Text.

Neben der Rechtsgrundlage ist eine Rechtsbehelfsbelehrung (poln. pouczenie o środkach zaskarżenia) ein weiterer wichtiger Bestandteil eines Bescheides/Beschlusses. Sie ist insofern wichtig, als sie der Partei die Möglichkeit zur Verfügung stellt, den Bescheid, falls er für sie nachteilig ist, anzufechten. Normalerweise enthält sie Informationen darüber, wie und wo der evtl. Einspruch (poln. odwołanie) eingelegt werden kann und wie viel Zeit die Partei hat, um ihn vorzubereiten. Nur aus diesem Grund soll man bei der Wiedergabe dieser Informationen möglichst präzise sein.

Die SED-Vordrucke sind standardisierte Formulare, deren Gebrauch von der Europäischen Kommission empfohlen wurde mit dem Ziel, die zukünftige Kommunikation zwischen den EU-Stellen wesentlich zu beschleunigen. Ein SED ist in seiner Grundkonzeption eine elektronische Nachricht, die im Rahmen des Systems EESSI²⁴ funktioniert und zum Datenaustausch zwischen einzelnen Mitgliedstaaten dient. Zur Zeit werden allerdings nur seine Papierformen verwendet, eine elektronische Übermittlung soll in den kommenden Jahren Wirklichkeit werden. Was die SED-Vordrucke von den herkömmlichen Schreiben unterscheidet, ist es, dass die auszutauschenden Daten hier eher kurz gefasst werden müssen. Sprachlich gesehen bedeutet das, dass es in vielen Fällen kurze

²² Nicht selten wird anstelle des Terminus *Mahnbrief/Mahnschreiben* (poln. *monit*) einfach *Erinnerung* geschrieben, was inhaltlich vergleichbar erscheint, dafür aber wesentlich kommunikativer (sprich weniger fachsprachlich) ist.

²³ Auch: Geschäftszeichen, oft abgekürzt zu: Zeichen.

²⁴ EESSI ist ein elektronisches System zum Datenaustausch zwischen EU-Organen.

einfache Sätze bzw. gar Stichwörter sind. Die Kommunikation mittels der SED-Vordrucke findet natürlich zwischen Fachpersonen bzw. innerhalb eines Fachpersonals statt. Sie muss daher terminologiebeladen sein, um sie so effizient zu machen, wie es nur möglich ist. Formal sind diese Texte eigentlich merkmillos (siehe oben), aber nur im Vergleich zu einem konventionellen amtlichen Schriftstück, denn als Formulare haben sie schon ihren eigenen Aufbau. Ein solcher „Sparstil“ wird vermutlich deswegen angenommen, weil der größte Nachdruck doch auf die Schnelligkeit der Übermittlung gelegt wird. Um die Sprachbarriere ein wenig zu reduzieren, stehen alle Sprachvarianten der SED zur Verfügung, was aber nur die graphische Struktur des Formulars angeht.

Das aus sprachlicher Sicht einfachste Kommunikationsmittel sind natürlich die E-Mails. Sowohl was die Struktur, als auch den inhaltlichen Bereich betrifft, sind sie von der traditionellen Amtssprache etwas weiter entfernt als sonstige Schriftstücke. Dadurch bereiten sie auch beim Übersetzen am wenigsten Probleme. Eine formelle Dimension einer E-Mail (hier in der öffentlichen Verwaltung) darf aber nicht dermaßen reduziert werden, dass sie gleich auf das Niveau einer Straßenkonversation abrutscht. Die terminologische Sättigung eines solchen Textes ist zwar unvergleichbar geringer als die eines typischen amtlichen Schreibens, dennoch lässt es sich auch hier auf sie (sprich Terminologie) so einfach nicht verzichten. Dafür kann bei der stilistischen Gestaltung der Mitteilung etwas variiert werden. Oft wird es auf die Nominalisierung verzichtet zugunsten einer fließenden allgemeinsprachlichen Stilistik. Je nach Grad der Terminologisierung (bzw. je nach Schwierigkeitsgrad beim Übersetzen) lässt sich folgendes Schema aufstellen:

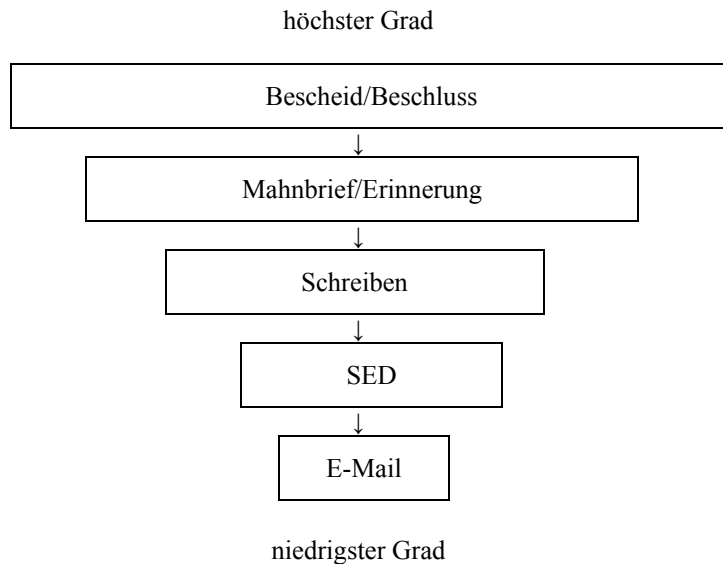


Abbildung 1.

Beim Übersetzen amtlicher Texte stößt man generell auf die Frage: Soll man beim Zieltext den für viele skurrilen amtlichen Stil (und Terminologie) beibehalten und dadurch vielleicht mit potentiellen Verstehensproblemen rechnen oder soll man doch als

Übersetzer in die Oberflächenstruktur eingreifen, dadurch auf die Fachsprachlichkeit etwas verzichten aber dafür an der Übersichtlichkeit des gesamten Textes gewinnen. Das Problem könnte folgenderweise dargestellt werden:

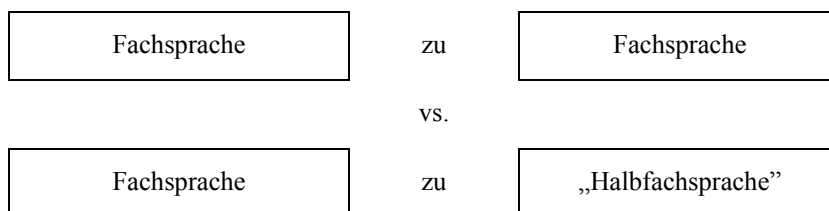


Abbildung 2.

Meine Erfahrungen scheinen, was hier doch ein bisschen erstaunen mag, in gewissem Sinne eher die zweite These zu bestätigen. Dies resultiert aus dem bilateralen Charakter des Übersetzungsprozesses. Speziell auf der Ebene eines gewöhnlichen amtlichen Schreibens kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Unterschied zwischen einem deutschen Schriftstück und seinem polnischen Pendant deutlich sichtbar ist. Auffällig ist zum Beispiel der Gebrauch bzw. die Übersetzung von Eigennamen. Meine Beobachtungen lassen hier eine gewisse Tendenz zur Pronominalisierung erkennen, und zwar vor allem im deutschen Text. Auf der anderen Seite bemerkt man im polnischen Schreiben eine Neigung dazu, den Sendernamen manchmal in der dritten Person zu verwenden. Hierzu folgendes Beispiel:

1. *W dniu 12.01.2015r. Regionalny Ośrodek Polityki Społecznej w Białymstoku wystąpił do Państwa z prośbą o ...*

Das Verb *wystąpić/występować* nimmt hier die Wortform *wystąpił* an, was auf die 3. Person Singular hinweist und kongruiert so mit dem Subjekt des Satzes. Bei der Übersetzung kann man den Namen entweder im Original stehen lassen, versuchen, ihn zu übersetzen oder, weil eine solche 3.-Person-Verwendung für die Deutschen eher unüblich ist, einfach zu ersetzen. Als eine logische Wahl erscheint mir hier die Wahl eines Personalpronomens. Da gar kein Zweifel besteht, wer der Verfasser/Sender des Schreibens ist, könnte unser Beispielsatz auch folgendermaßen lauten:

2. *Am 12.01.2015 haben wir uns an Sie mit der Bitte gewandt, ...*

Als Ergebnis erhalten wir einen klaren und vor allem kürzeren Einleitungssatz ohne den umständlichen Namen der Behörde, die aber als Personalpronomen *wir* erscheint, also nicht einfach übersprungen wird.

Wenn wir uns den polnischen Ausgangssatz weiter anschauen, dann bemerken wir, dass er noch ein schönes polnisches Funktionsverbgefüge²⁵ *wystąpić do kogoś z prośbą o* enthält. Das größte Problem besteht hierbei darin, bei der Übersetzung den Sinn dieser Fügung richtig wiederzugeben. Je stärker man versucht, dieses polnische Idiom unbedingt durch ein deutsches Äquivalent zu ersetzen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass man in Schwierigkeiten gerät und über den Satz hinaus nicht weiterkommt. Die Lösung für dieses Problem erscheint hier zunächst banal, denn am besten geeignet scheint meiner Meinung nach das einfache Verb *bitten* zu sein. Die Oberflächenstruktur

²⁵ In der Schulgrammatik oft als Nomen-Verb-Verbindung bezeichnet.

ist ein wenig unterschiedlich, semantisch wird allerdings die gleiche Leistung erbracht. Die Tiefenstruktur bleibt erhalten. Unser primäres Ziel ist daher erreicht. Als Resultat erhalten wir:

3. *Am 12.01.2015 haben wir Sie gebeten, ...*

Das Prinzip der Substitution trifft auch auf Adverbien zu. Nicht selten werden in der deutsch – polnischen Korrespondenz statt Ländernamen Lokaladverbien eingesetzt. Schauen wir uns das nächste Beispiel an:

4. *Es besteht hier ein Anspruch auf volles Kindergeld ab 01.02.2015.*

Auf den ersten Blick ist dieser Satz problemlos zu übersetzen, so etwa:

5. *Od dnia 01.02.2015r. przysługuje tu prawo do zasiłku rodzinnego w pełnej wysokości.*

Beim zweiten Hinschauen fällt ein kurzes Wort auf, das den Gesamteindruck massiv stört, nämlich *tu*. Was heißt denn *tu* (hier)? Ist hier dort, wo das Schreiben entstanden ist oder vielleicht dort, wo der Leser/Empfänger es gerade liest. Nur der Kontext hilft uns erraten, dass sich hinter dem Lokaladverb der Name Deutschland versteckt. Folgerichtig wäre der Satz so zu übersetzen:

6. *Od dnia 01.02.2015r. prawo do zasiłku rodzinnego w Niemczech przysługuje w pełnej wysokości.*

Möglich ist auch eine Variante mit Adjektiv:

7. *Od dnia 01.02.2015r. prawo do niemieckiego zasiłku rodzinnego przysługuje w pełnej wysokości.*

Durch diese Modifikationen erhalten wir einen schönen polnischen Satz, der sich ohne das Lokaladverb wesentlich besser anhört. Semantisch besteht zwischen dem Ausgangssatz und seiner Übersetzung kein Unterschied.

Meine weitere Bemerkung bezieht sich überwiegend auf die Stilistik amtlicher Texte. Solche Texte verlangen vom Übersetzer generell eine eher konservative Herangehensweise, was hier mit einer höchstmöglichen Präzision verbunden ist. Dennoch bedeutet es auch nicht, dass an bestimmten Stellen eines Textes, die verhältnismäßig wenig terminologisiert sind bzw. wenn gar kein Fachwortschatz auftritt, man sprachlich nicht etwas „kreativer“ sein kann. Was ich hiermit meine ist es, dass man bei der Übersetzung nicht etwa vom Sinn des Satzes abgeht und ihn um völlig unlogische, unbegründete Elemente bereichert, sondern dass man bei der Wortwahl vielleicht nicht die selbstverständlichste Entscheidung trifft. Schauen wir uns den folgenden Satz an:

8. *Jednakże do dnia dzisiejszego nie otrzymaliśmy odpowiedzi na ww. pismo.*

Die kritische Stelle ist in dem Falle die von mir unterstrichene polnische Phrase *otrzymać odpowiedź na*. Das Problem lässt sich erst einmal ganz einfach lösen durch: *eine Antwort erhalten auf*, also etwa:

9. *Bis zum heutigen Tag haben wir allerdings auf das o.g. Schreiben keine Antwort erhalten.*

Das wäre eine Variante, die mehr oder minder selbstverständlich ist und wortwörtlich den polnischen Ausgangssatz wiedergibt. Da der vorstehende Satz aber nicht terminologiebeladen ist, könnte man hier etwas variieren und sich zum Beispiel für ein Adverb entscheiden. So würde der Satz wie folgt aussehen:

10. *Bis zum heutigen Tag ist unser Schreiben allerdings unbeantwortet geblieben.*

Das Resultat dieser Modifikation ist wie bei allen von mir genannten Beispielen gleich. Durch die Wahl anderer lexikalischer Mittel wird die Struktur des Ausgangssatzes ein wenig abgewandelt, was aber auf die inhaltliche Seite keinen Einfluss hat. Wir erhalten einen semantisch völlig gleichwertigen Zielsatz. Die Kreativität des Übersetzers ist wichtig, da sie ihm eine breitere „Instrumenten-Palette“ zur Verfügung stellt, was wiederum nicht ohne Einwirkung auf die Effektivität des Übersetzungsprozesses bleibt.

Die Sprache der Verwaltung ist ein Phänomen für sich. Sowohl eine spezifische Nomenklatur, wie auch eine eigenartige Stilistik sind Ursache dafür, dass die „normalen“ Sprachbenutzer häufig Schwierigkeiten damit haben, die an sie adressierte Korrespondenz richtig zu verstehen. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist ein Schriftenwechsel zwischen verschiedenen Verwaltungsorganen eine logische Konsequenz der Integration. Um eine störungsfreie Kommunikation auf dieser nicht einfachen Ebene zu gewährleisten, ist in den meisten Fällen die Hilfe einer sprachlich kompetenten Mittelsperson unumgänglich.

Natürlich bin ich nicht in der Lage, hier, in dem vorliegenden Artikel, sämtliche Probleme unter die Lupe zu nehmen, die während der Übersetzungsarbeit entstehen. Das wird mir hoffentlich verziehen. Eine ausführliche und gründliche Analyse der Kommunikation zwischen den polnischen und deutschen Verwaltungsorganen wird künftig Thema eines größeren Elaborats sein.

Bibliografie

- Andersen, U./ W. Woyke (2013), *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*, 7. Aufl., Heidelberg.
- Dietz, B./ D. Eißel/ D. Naumann (1999), *Handbuch der kommunalen Sozialpolitik*, Leske + Budrich, 1999.
- Duden, (2003), *Deutsches Universalwörterbuch*, Mannheim.
- Gierszewski, J., (2012), *Administracja publiczna. Skrypt*. PWSH Pomerania.
- Grzeszczak, R., (2006), *Struktura administracji w Niemczech*. Mysłakowice.
- Suchodolski, B., (2013), *Zarys historii administracji samorządowej w Polsce*, In: *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Przyrodniczo-Humanistycznego w Siedlcach*, Nr. 96.
- Tatsachen über Deutschland*, (2013), Berlin.